



Personenversicherung
Police Nr. 44.091.172

Allgemeine Informationen für die versicherten Personen

Was ist versichert?

Bei Unfällen

Die Versicherungsleistungen werden bei Unfällen und Berufskrankheiten gewährt, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Arbeitnehmer mit weniger als 8 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber sind nur für Berufsunfälle unfallversichert.

Bei Krankheit

Versichert sind Krankheiten, die eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Als Krankheit gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht eine Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert und eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Was ist nicht versichert?

- Absichtlich herbeigeführte Unfälle
- Unfälle im ausländischen Militärdienst oder bei Teilnahme an Terrorakten oder Verbrechen
- Krankheiten, die bei Eintritt in den versicherten Betrieb oder bei Versicherungsvertragsbeginn bestehen, solange sie eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben
- Nichtberufsunfälle für Personal, das weniger als 8 Stunden pro Woche im Betrieb arbeitet

Pflichten im Schadenfall

Der Versicherte hat

- im Schadenfall den Arbeitgeber sofort zu informieren
- für fachgemässe ärztliche Pflege besorgt zu sein
- den Anordnungen der Ärzte Folge zu leisten
- sich auch kurzfristig einer Untersuchung durch von der AXA beauftragte Ärzte zu unterziehen
- einen voraussichtlichen Leistungsanspruch bei der IV anzumelden

Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von allfälligen Schadendaten (Schadenmeldungen von versicherten Personen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, etc.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen. Diese Daten werden benötigt, um im Leistungsfalle die Schäden korrekt abzuwickeln und werden mindestens 10 Jahre nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Versicherungsträger

AXA Versicherungen AG mit Sitz in Winterthur.



Personenversicherung

Police Nr. 44.091.172

Austritt von versichertem Personal aus dem Betrieb

- **Nichtberufsunfallversicherung gemäss UVG**

Personen, die aus dem versicherten Betrieb ausscheiden und bisher für Nichtberufsunfälle versichert waren, können ihre Unfallversicherung durch eine Abredeversicherung verlängern. Die Abredeversicherung muss innerhalb von 31 Tagen nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört, abgeschlossen werden und gilt für höchstens sechs Monate.

- **Unfallzusatzversicherung für das Personal**

Das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung gilt für Heilungskosten, Taggelder und Kapitalien. Personen, die aus dem versicherten Betrieb ausscheiden und in der Schweiz wohnen, können innerhalb von 3 Monaten ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelversicherung übertreten. Kein Recht auf den Übertritt in die Einzelversicherung haben Personen, die in eine andere Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG eintreten sowie Betriebsinhaber.

- **Krankentaggeldversicherung für das Personal**

Personen, die aus dem versicherten Betrieb ausscheiden, in der Schweiz wohnen und das AHV-Referenzalter noch nicht erreicht haben, können innerhalb von 3 Monaten ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelversicherung übertreten. Kein Recht auf den Übertritt in die Einzelversicherung haben Personen, die in eine andere Krankentaggeldversicherung eintreten sowie Betriebsinhaber.

Wichtig

Diese Information ist nicht Bestandteil des Versicherungsvertrages. Sie dient lediglich der Orientierung der versicherten Personen über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die genauen Bestimmungen sind ausschliesslich in den allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten.